



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden

Umsetzungsempfehlungen des kantonalen Sozialamts zum Schlussbericht der Ostschweizer Fachhochschule vom 20. Januar 2023

Status	Zur Kenntnisnahme durch die Regierung
Zuständig	SOA
Version	V1-1
Datum	Korrigierte Fassung vom 22. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Parlamentarischer Auftrag	3
2.1	Auftrag Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe	3
3	Studienbericht der Ostschweizer Fachhochschule (OST) vom 20. Januar 2023	4
3.1	Studienauftrag	4
3.2	Kernaussagen	4
3.3	Empfehlungen der Fachhochschule OST	4
4	Einordnung und Umsetzungsempfehlungen des SOA	5
4.1	Empfehlung E1 (OST): Vernetzung: Etablierung Sozialrat und Verankerung regionaler Sozialkonferenzen in allen fünf Regionen	6
4.2	Empfehlung E2 (OST): Bekanntheitsgrad: Umbenennung der RSD in «Sozial- und Beratungszentren» ergänzt mit Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	8
4.3	Empfehlung E3 (OST): Fachlichkeit und Qualität: Fallentlastung sowie gemeinwesenorientierte-sozialräumliche Ausrichtung der RSD	9
4.4	Empfehlung E4 (OST): Jährliches Monitoring zur Sozialhilfe und Aufbau einer Sozial- und Armutsberichtserstattung	11
4.5	Empfehlung E5 (OST): Fallführungssoftware: digitaler Datenaustausch zwischen RSD und Gemeinden	12
4.6	Empfehlung E6 (OST): Rechtssicherheit: Vorbescheide wirtschaftliche Sozialhilfe durch RSD mit Schlichtungsstelle sowie prognostische Statistik / Analytics	13
4.7	Empfehlung E7 (OST): Persönliche Hilfe als Verbundaufgabe mit primärer Zuständigkeit durch den Kanton	14
4.8	Empfehlung E8 (OST): Entlastung Gemeinden: Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Hilfe zwischen Gemeinden und Kanton	15
4.9	Empfehlung E9 (OST): Entlastung Gemeinden: Klärung Kostenteilung der wirtschaftlichen Hilfe zwischen Gemeinde und Kanton – Diskussionsgrundlage: Paritätische Kostenaufteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kanton	17
4.10	Empfehlung E10 (OST): Finanzierung persönliche Hilfe: Die von den RSD erbrachte persönliche Hilfe wird im vollen Umfang vom Kanton getragen	18
4.11	Empfehlung E11 (OST): Anpassung Sozillastenausgleich zur Entlastung stark belasteter Gemeinden	19
4.12	Empfehlung E12 (OST): Zusammenführung der Regionalen Sozialhilfe und KES und Integration der Dienstleistung in die Sozial- und Beratungszentren	20
4.13	Empfehlung E13 (OST): Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die RSD	21
4.14	Weitere Empfehlungen aus der Schlussbetrachtung der Fachhochschule OST	22
5	Finanzielle Auswirkungen	23
	Anhang 1 Übersicht der Handlungsfelder und Zuordnung der Empfehlungen OST	24
	Anhang 2 Gewichtung der Empfehlungen OST aufgrund ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit	25

1 Einleitung

Ausgehend vom parlamentarischen Auftrag Degiacomi hat die Ostschweizer Fachhochschule (OST) im Auftrag des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) eine umfassende Studie zur Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe in Graubünden erstellt. In ihrem Schlussbericht erläutert die OST ihre Empfehlungen zur Wirksamkeit der Aufgabenteilung in der Sozialhilfe und zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden.

Ein Kernteam, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der OST und des kantonalen Sozialamtes (SOA) sowie eine überdepartementale Steuergruppe haben die Studie begleitet. Die OST hat den Schlussbericht am 15. November 2022 im Beisein von an der Studie Beteiligten vorgestellt und zu Fragen Stellung genommen.

Die Studie der OST stellt eine breit gefasste Analyse der Sozialhilfeorganisation in Graubünden dar. Die Diskussionen mit den Beteiligten und der Steuergruppe haben klargemacht, dass die Ergebnisse in einem ebenso breiten Rahmen betrachtet werden müssen. Die abgebildeten Themen haben dabei nicht nur eine sozialpolitische, sondern auch eine staatspolitische Dimension. Es ist deshalb notwendig, einzelne Themen und Empfehlungen in einem Rahmen zu diskutieren, der über die Organisation der Sozialhilfe hinausreicht. Der vorliegende Bericht des SOA beschränkt sich auf die Entwicklung der Organisation der Sozialhilfe und weist auf weiterführende Diskussionszusammenhänge hin.

Im vorliegenden Bericht fasst das SOA die Empfehlungen der OST in einem Überblick zusammen (Kapitel 3) und ordnet sie im Hinblick auf eine Umsetzung ein (Kapitel 4). Das SOA ordnet die Empfehlungen OST vier definierten Handlungsfeldern zu, die für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zentral sind (Anhang 1). Von Beginn weg war die Steuergruppe beteiligt an der Diskussion und Erarbeitung der Umsetzungsempfehlungen des SOA.

Die Steuergruppe hat den vorliegenden Bericht des SOA am 30. November 2023 gutgeheissen und zu Händen der Regierung verabschiedet.

2 Parlamentarischer Auftrag

2.1 Auftrag Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe¹

Der Grosse Rat hat den Auftrag Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe am 28. August 2020 überwiesen. Demnach sind die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe zu überprüfen und gegebenenfalls derart anzupassen, dass eine optimalere Steuerung im Sinne der fiskalischen Äquivalenz erreicht und die Aufgaben im Sozialbereich jenen staatlichen Ebenen zugewiesen werden, welche diese am professionellsten zu erbringen imstande sind. Die Qualität und Leistung soll dabei nicht davon abhängen, wo jemand im Kanton wohnhaft ist. Die Gemeinden sollen jedoch sowohl auf die Kostenentwicklung als auch auf die Leistungserbringung im Sozialhilfebereich Einfluss nehmen können.

Die Regierung beantragte dem Grossen Rat in ihrer Antwort vom 3. März 2020, den Auftrag zu überweisen (Prot. Nr. 152/2020). Gemäss ihren Ausführungen teilt die Regierung die Einschätzung des Auftrags, wonach das geltende Sozialhilfesystem im Grundsatz gut funktioniert. Die aktuelle Finanzierungsregelung trägt den Grundsätzen der Subsidiarität – im Sinne des Auftrags Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden – und der fiskalischen Äquivalenz – im Rahmen der bestehenden Verbundaufgabe – so gut wie möglich Rechnung. Im Zuge der FA-Reform wurde ausschliesslich die Finanzierung angepasst, ohne die geltenden Kompetenz- und Aufgabenzuständigkeiten zu hinterfragen. Die Regierung ist bereit, die Aufgabenteilung in der Sozialhilfe unter besonderer Beachtung der beiden genannten Grundsätze zu überprüfen. Ihr ist es ein Anliegen, dass die Sozialhilfe auch künftig bürgernah, effizient und in hoher Qualität angeboten wird.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) beauftragte das kantonale Sozialamt (SOA) mit der Prüfung möglicher Lösungsvarianten und der Ausarbeitung eines Schlussberichts.

¹ [Auftrag Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe \(GRP 3/2019-2020, S. 327\) - GR RIS](#)

3 Studienbericht der Ostschweizer Fachhochschule (OST) vom 20. Januar 2023

3.1 Studienauftrag

Das DVS erteilte der OST einen Studienauftrag mit der Zielsetzung, Varianten und Lösungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden zu evaluieren und auf ihre jeweiligen finanziellen und qualitativen Vor- und Nachteile hin zu überprüfen. Der Studienauftrag wurde im Zeitraum von Mai 2021 bis Januar 2023 durchgeführt.

Das gewählte methodische Vorgehen umfasste Dokumentenanalysen sowie moderierte Workshops und Einzelinterviews. Dazu wurden Vertretende einzelner Bündner Gemeinden und des Kantons, ausserkantonale Fachpersonen, leistungsbeziehende Personen und Mitarbeitende der regionalen Sozialdienste beigezogen. Zusätzlich haben Fachpersonen aus Drittorganisationen mitgewirkt.

3.2 Kernaussagen

Die OST kommt zum Schluss, dass sich das im Kanton Graubünden bestehende Verbundsystem in der Sozialhilfe bewährt. Nach Quervergleichen mit den Sozialhilfesystemen anderer Kantone (St. Gallen, Glarus, Valais) hält die OST fest, dass der Kanton Graubünden mit dem von der OST als «Bündner Modell» bezeichneten System gut aufgestellt ist. Sie sieht keinen Bedarf, das Sozialhilfemodell grundsätzlich neu zu gestalten, weder im Sinne eines kantonalen (analog Glarus) noch eines rein kommunalen (analog St. Gallen) Modells.

Die OST empfiehlt hingegen, ausgewählte Anpassungen vorzunehmen und dabei das bestehende Verbundsystem als Ausgangslage zu verstehen. Für die Weiterentwicklung der Sozialhilfeorganisation stellt die OST zwei Modelle vor und formuliert dazu einzelne Empfehlungen.

3.3 Empfehlungen der Fachhochschule OST

Die Fachhochschule OST hat total 13 Empfehlungen erarbeitet. Dabei wurde insbesondere die Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe zwischen Kanton und Gemeinden eingehend diskutiert. Ausgehend vom «Bündner Modell» hat die OST zwei sich ergänzende und aufeinander aufbauende Modelle der Sozialhilfe abgeleitet: Das Modell A («Bündner Modell +») enthält acht Empfehlungen, die aus der Studie als sehr relevant und kurzfristig realisierbar hervorgehen (Empfehlungen E1 bis E8). Das Modell B («Bündner Modell ++») enthält fünf weiterführende Empfehlungen, die gemäss OST mittel- oder längerfristig umsetzbar sind (Empfehlungen E9 bis E13) und grössere Umstrukturierungen zur Folge hätten (Abbildung 1).

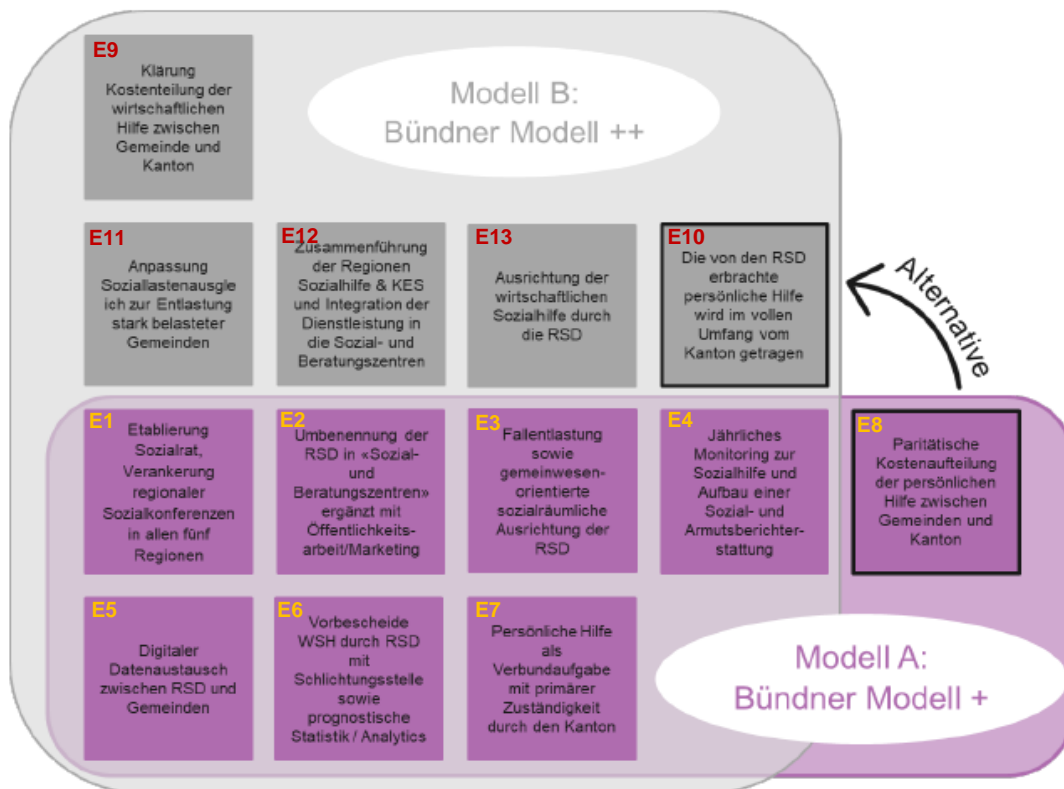


Abbildung 1: Empfehlungen OST: Modell A ergänzt durch Modell B, mit Anpassung SOA (durchgehende Nummerierung der Empfehlungen)

Obwohl die Empfehlungen E1 bis E13 einzeln betrachtet werden können, legt die OST nahe, sie in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit zu beurteilen. Sie empfiehlt, die Weiterentwicklung der Organisation der Sozialhilfe im Kanton Graubünden unter einem breiten Blickwinkel zu betrachten. Einige Empfehlungen sind eng miteinander verknüpft, und die Umsetzung entweder der einen oder der anderen Empfehlung würde die Entwicklung der Sozialhilfeorganisation in eine andere Richtung lenken. Dies hat die Diskussion in der Steuergruppe bestätigt. Das SOA hat die Empfehlungen der OST nachfolgend übernommen und einheitlich durchnummeriert von E1 bis E13.

4 Einordnung und Umsetzungsempfehlungen des SOA

Das SOA hat die Empfehlungen der OST sowohl einzeln als auch unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen geprüft und mit der Steuergruppe diskutiert. Es hat zur gezielten und stufenweisen Umsetzung vier Handlungsfelder definiert und die Empfehlungen diesen zugeordnet (Tabelle 1):

- Verbundsystem
- Qualität
- Finanzierung
- Kommunikation

Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Zusammenarbeit, Kompetenz- und Aufgabenzuständigkeiten, Verankerung im Gesetz Zentral: Subsidiarität (vernetzt, politisch verankert, zielorientiert)	Qualität und Leistung Zentral: Effizienz, Wirksamkeit, Fachkompetenz, «moderne Verwaltung» (effektiv, kompetent, professionell, gleichberechtigt, vertraulich)	Kostenverteilung in der Sozialhilfe Zentral: Fiskalische Äquivalenz (kostenwahr, solidarisch, verankert)	Bevölkerungsnähe Zentral: Information, Bekanntheit, zeitgemässe Entwicklung (bevölkerungsnah, transparent, zweckorientiert)

Tabelle 1: Übersicht Handlungsfelder

Die vier Handlungsfelder sind in der Entwicklung der Sozialhilfe in Graubünden von zentraler Bedeutung. Die Empfehlungen der Fachhochschule OST lassen sich diesen Handlungsfeldern zuordnen. Es lassen sich daraus konkrete Massnahmen für die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung gemäss strategischer Ausrichtung der Handlungsfelder ableiten. Für eine Zusammenstellung siehe Anhang 1.

Das SOA hat zudem eine Gewichtung der einzelnen Empfehlungen der OST vorgenommen. Sie wurden unter Beachtung der anderen Empfehlungen auf ihre Dringlichkeit und Wichtigkeit hin eingestuft. Ebenso wurden Projekte, die bereits unabhängig von der Studie OST eingeleitet worden waren, in die Diskussion mit einbezogen (zum Beispiel das in Umsetzung befindliche Projekt zum neuen IT-Fallführungssystem). Die Grafik in Anhang 2 zeigt die Gewichtung im Überblick.

Der Zeithorizont einer Umsetzung sowie die Abhängigkeit zu anderen Empfehlungen wurden geprüft. Dabei wurde klar, dass sich einige Empfehlungen rasch umsetzen lassen, während andere neben der fachlichen und sozialpolitischen auch eine staats- und finanzpolitische Auseinandersetzung erfordern. In den Umsetzungsempfehlungen unterscheidet das SOA vier Kategorien:

- A: Umsetzung
- B: teilweise Umsetzung mit Prüfung weiterer Schritte
- C: keine Umsetzung
- D: Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems.

4.1 Empfehlung E1 (OST):

Vernetzung: Etablierung Sozialrat und Verankerung regionaler Sozialkonferenzen in allen fünf Regionen

4.1.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.1 Seite 73f)

«Die Etablierung eines kantonalen Sozialrates mit Antragsrecht zu Händen der Regierung trägt zur Vernetzung des ganzen Kantons im Bereich der Sozialhilfe und weiterer sozialer Fragestellungen sowie der Bestimmung und Weiterentwicklung einer breit abgestützten Sozialpolitik bei. Dabei empfehlen wir, die Leitung in die Hände des kantonalen Sozialamtes zu legen und würden in Anlehnung an den Kanton Wallis ein bis zwei jährliches Treffen vorschlagen. Feste Mitglieder des Sozialrates wären eventuell der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin, eine delegierte Person aus den regionalen Sozialkonferenzen und Vertreter und Vertreterinnen – grösserer – Gemeinden. Darüber hinaus wäre zu bestimmen, weitere Akteurinnen und Akteure aus dem Sozialbereich (KES, Beratungsstellen, Schulen, etc.) oder Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertretende einzubeziehen.

Weiter empfehlen wir die Verankerung regionaler Sozialkonferenzen in den Regionen der RSD. Dies mit dem Ziel, den Regionen und den anzunehmenden regionalen Unterschieden und Besonderheiten Rechnung zu tragen. Hier wäre die Leitung bei den RSD, wobei es denkbar wäre, dass auch eine Vertretung einer Gemeinde diese Aufgaben übernehmen könnte. Hier könnten drei bis vier jährliche Treffen angemessen sein. Der feste und weitere Teilnehmendenkreis wäre in ähnlicher Logik wie im Sozialrat, jedoch mit regionalem Bezug, zu bestimmen. Um die Vernetzung und Anbindung mit dem Sozialrat zu gewährleisten, delegieren die regionalen Sozialkonferenzen eine Person, welche Einsitz im Sozialrat hat.

Wie in Abbildung [2] sichtbar wird, bilden diese Austauschformate die zentrale Grundlage der Vernetzung im Verbundcharakter der Sozialhilfe im Kanton Graubünden. Aufgrund der Studienergebnisse erachten die Autoren eine solche, gesetzlich gerahmte Vernetzung mit entsprechenden Aufgabenzuschreibungen und Kompetenzen als zentrale Grundlage in der Weiterentwicklung der Organisation der Sozialhilfe im Kanton Graubünden.



Abbildung 2: Verankerung kantonaler und regionaler Verbundarbeit (Fachhochschule OST)

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge. Zu beachten ist, dass dieser Vorschlag an teilweise bereits bestehenden Austauschformaten anschliesst und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Umsetzung relativ rasch angestossen werden könnte (grundsätzlich auch parallel zu einer Gesetzesrevision).»

4.1.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden ist im Bündner Verbundsystem der Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Mit der Etablierung neuer Gremien wie Sozialkonferenzen (auf regionaler Ebene) und Sozialrat (auf kantonaler Ebene) soll zum einen die Vernetzung unter den Akteurinnen und Akteuren verstärkt werden. Erfahrungen mit bereits bestehenden und auch kürzlich eingeführten Austauschformaten wie der Gemeindeveranstaltung des SOA sowie regionalen Austauschgefässen haben gezeigt, dass der Bedarf nach Information und Austausch nach wie vor gross ist. Zum anderen bietet eine übergreifende Organisation von Entscheidungstragenden – wie beispielsweise in einem Sozialrat – eine effiziente Möglichkeit, die Sozialpolitik des Kantons gemeinsam zu gestalten und die Organisation des sozialen Zusammenhalts im Kanton breit zu verankern.

Das SOA empfiehlt, die bereits bestehenden Austauschformate zu konsolidieren und mittelfristig weitere Formate zur Stärkung des Verbundsystems zu etablieren.

4.1.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Teilweise Umsetzung mit Prüfung weiterer Schritte			
Umsetzungshorizont	Kurzfristig bis mittelfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 2 Dringlichkeit 2			
Lead	Kantonales Sozialamt			
Gesetzesänderung	Bestehende Austauschformate: nein Je nach Ausgestaltung weiterer Gefässe: ja			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Geplante Umsetzungsschritte	Fortführen der Gemeindeveranstaltungen SOA im Zweijahresrhythmus Regionale Sozialkonferenzen (RSD, Gemeinden, Berufsbeistandschaften, weitere) weiterführen und ausbauen			
Ressourcen finanziell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Ressourcen personell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Zu prüfende Umsetzungsschritte	Etablierung Sozialrat			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E8: Paritätische Kostenaufteilung persönliche Sozialhilfe durch Kanton/Gemeinden - E10: Kanton volle Kostenübernahme persönliche Sozialhilfe (fiskalische Äquivalenz zu prüfen)			

Tabelle 2: Empfehlung E1 (OST) – Einordnung SOA

4.2 Empfehlung E2 (OST):

Bekanntheitsgrad: Umbenennung der RSD in «Sozial- und Beratungszentren» ergänzt mit Öffentlichkeitsarbeit/Marketing

4.2.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.2 Seite 74)

«'Nomen est omen'. Die Namensgebung der regionalen Sozialdienste trägt zur Positionierung sowie zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Der Gang zum 'Sozialdienst' beziehungsweise der Zugang zu Fachpersonen im Sozialbereich beeinflusst die Wahrnehmung und die Erwartungen aller Beteiligten. In diesem Sinne kann eine neutralere Bezeichnung (ohne Begriff Dienst) einen niederschwelligeren Zugang gewährleisten und auch den polyvalenten Charakter der RSD stärken. Unser Vorschlag «Sozial- und Beratungszentren» greift diesen Gedanken auf und könnte auch dazu beitragen, dass die RSD weniger stark auf die wirtschaftliche Sozialhilfe 'reduziert' werden und die Breite der Angebotspalette deutlicher wird.

Durch angemessene Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketing kann die Bekanntheit der Zentren in ihrem polyvalenten Charakter erhöht werden. Dabei können Plakatkampagnen oder die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Webauftritte genauso einen Beitrag leisten, wie beispielsweise ein Tag der offenen Türen oder auch Vorträge an Schulen oder Jahresversammlungen von Vereinen oder Wirtschaftsverbänden.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte keine gesetzliche Änderung zur Folge, ausser man würde die neue Bezeichnung unter Art. 11 SHG GR im Gesetz festlegen (bisher lautet die Bezeichnung im Gesetz «kantonale Sozialdienste»). Die Umsetzung könnte rasch beginnen, wäre aber sinnvollerweise konzeptionell zu rahmen. Eine Umbenennung der RSD, kombiniert mit Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, ist mit Mehrkosten verbunden.»

4.2.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) stellt in ihrem monatlichen Fallzahlenmonitoring in der Sozialhilfe seit Monaten einen Abwärtstrend fest (<https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/monitoring-fallzahlen>). Einen unter mehreren Gründen ortet die SKOS in der Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden. Dem Gang zum Sozialamt haftet eine negative Komponente an. Durch eine Namensänderung, die weniger

die Dienststelle als vielmehr den unterstützenden und beratenden Charakter der heutigen Sozialdienste betont, dürfte der Zugang für Personen in einer Notlage erleichtert werden. Die Nahbarkeit der Sozialdienste und eine grössere Bekanntheit der Angebote dürften auch eine präventive Funktion haben.

Das SOA empfiehlt eine Namensänderung, die sich kurzfristig und effektiv durch Anpassung der Beschriftungen, Drucksachen, Informationsmaterialien und der Onlineauftritte umsetzen lässt. Die Umsetzung soll gleichzeitig mit der Einführung des neuen IT-Fallführungssystems (voraussichtlich 2025) erfolgen. So kann der Aufwand reduziert werden. Von einer Öffentlichkeitskampagne mit offensivem Marketing soll zum heutigen Zeitpunkt abgesehen werden. Eine Umsetzung ist im Zusammenhang mit Empfehlung E5 (Einführung IT-System bei interessierten Gemeinden) zu prüfen.

4.2.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Teilweise Umsetzung mit Prüfung weiterer Schritte			
Umsetzungshorizont	Kurzfristig (mit Einführung neues Fallführungssystem)			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 2 Dringlichkeit 1			
Lead	Kantonales Sozialamt			
Gesetzesänderung	Keine notwendig (siehe Bemerkung unten)			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Geplante Umsetzungsschritte	Beschriftung und Drucksachen (Schilder, Flyer, Visitenkarten, Onlineauftritt etc.)			
Ressourcen finanziell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Ressourcen personell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Weitere Umsetzungsschritte	Öffentlichkeitsarbeit/Marketing im Zusammenhang mit E5 (Einführung IT-System bei interessierten Gemeinden) prüfen			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E12: Zusammenführung KES + RSD			
Bemerkungen	Limitierend wirkt sich aus, dass das Konzept der Verwaltungszentren in Umsetzung bzw. umgesetzt ist. Im Sozialhilfegesetz werden die RSD als «kantonale Sozialdienste» bezeichnet. Eine Änderung des Begriffs RSD wäre möglich. Nur die Anpassung im Gesetzestext würde eine Gesetzesänderung bedingen.			

Tabelle 3: Empfehlung E2 (OST) - Einordnung SOA

4.3 Empfehlung E3 (OST): Fachlichkeit und Qualität: Fallentlastung sowie gemeinwesenorientierte-sozialräumliche Ausrichtung der RSD

4.3.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.3 Seite 74f)

«Wir stützen unsere Empfehlung zur Überprüfung der Fallbelastung der Fachpersonen in den RSD auf entsprechende Hinweise aus den Befragungen ab. Eine übermässige Fallbelastung kann dabei zu einer Verlängerung des Leistungsbezugs führen. Entsprechend wäre es in volkswirtschaftlicher Betrachtung geboten, Personal dort auszubauen, wo eine Fallüberlastung besteht. Studien zeigen deutlich [...], dass durch eine angemessene Fallbelastung der Handlungsspielraum und die Wirksamkeit professioneller Beratungsarbeit gesteigert und damit auch der Grundauftrag der Prävention in höherem Masse erfüllt werden kann.

Zudem empfehlen wir den RSD eine Stärkung einer gemeinwesenorientierten-sozialräumlichen Fachperspektive, welche die Einzelfallperspektive (Beratung und Unterstützung) der RSD ergänzt. Ziel dieser Fachperspektive ist die Verbesserung der Niederschwelligkeit und Stärkung der regionalen Vernetzung durch einen

partizipativen regionalen Einbezug der Bevölkerung sowie zentraler Akteurinnen und Akteure für soziale Problemlagen (bspw. durch Bürgerinnen- und Bürgerforen). Diese Fachperspektive korrespondiert damit eng mit der Empfehlung zum Aufbau regionaler Sozialkonferenzen [...].

Unsere Befragungen zeigen, dass die RSD teilweise oder punktuell gemeinwesenorientiert arbeiten, jedoch wurde deutlich, dass dies meist von einzelnen Personen und davon abhängt, ob zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen oder nicht. Ein klares Bekenntnis und eine konzeptionelle Rahmung wären hierfür notwendig.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte keine gesetzliche Änderung zur Folge. Die Überprüfung der Fallbelastung der fallführenden Fachpersonen und ein allfälliger Personalausbaue wäre eine Investition, bei welcher mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen zu rechnen wäre. Damit darf diese Massnahme als mindestens kostenneutral bezeichnet werden.»

4.3.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die Fallverteilung auf die Mitarbeitenden der RSD und damit zusammenhängend die Fallbelastung richten sich nach der Entwicklung der Fallzahlen in der Sozialhilfe und nach deren regionaler Verteilung. Gewisse Schwankungen sind dabei unausweichlich. Gleichzeitig ist eine qualitativ hochstehende Beratung in der Sozialhilfe für die betroffene Bevölkerung wie auch für einen effizienten Ressourceneinsatz zentral. Das neue Fallführungssystem soll helfen, einen effizienteren Datenaustausch zu ermöglichen. Dies sollte zumindest mittelfristig zu einer Entlastung im administrativen Bereich führen. Auch laufen derzeit auf nationaler Ebene Projekte, welche eine Beurteilung der Falllast im interkantonalen Vergleich ermöglichen sollen. Eine Fachdiskussion um die inhaltliche Ausrichtung der Sozialberatung und um eine mögliche Einbindung weiterer Akteurinnen und Akteure ist Teil der strategischen Weiterentwicklung der Handlungsfelder Qualität und Verbundsystem.

Das SOA empfiehlt, die Fallbelastung der Fachpersonen nach der erfolgten Einführung des neuen IT-Fallführungssystems zu überprüfen und zu beurteilen. Weiterführend ist die fachliche Ausweitung der Sozialberatung zu prüfen.

4.3.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Teilweise Umsetzung mit Prüfung weiterer Schritte			
Umsetzungshorizont	Langfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 3 Dringlichkeit 1			
Lead	Kantonales Sozialamt			
Gesetzesänderung	Nein			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Geplante Umsetzungsschritte	Fallbelastung prüfen			
Ressourcen finanziell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 nicht enthalten			
Ressourcen personell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 nicht enthalten			
Zu prüfende Umsetzungsschritte	Ausweitung der Sozialberatung prüfen			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> + E1 regionale Sozialkonferenzen (Steuerung) + E5 Digitaler Datenaustausch: direktere Zusammenarbeit im Verbundsystem, mehr Effizienz - E6 Vorbescheid wirtschaftliche Sozialhilfe durch RSD - E10 Kanton volle Kostenübernahme persönliche Sozialhilfe 			

Tabelle 4: Empfehlung E3 (OST) - Einordnung SOA

4.4 Empfehlung E4 (OST): Jährliches Monitoring zur Sozialhilfe und Aufbau einer Sozial- und Armutsberichtserstattung

4.4.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.4 Seite 75)

«Die Basis faktenbasierter Entscheidungen sind zuverlässige und aktuelle Daten und Informationen. Deshalb empfehlen wir dem Kanton Graubünden, eine jährliche Berichterstattung zur Sozialhilfe (und weiterer kantonalen Bedarfsleistungen), welche differenziert Auskunft über die leistungsbeziehenden Personen und Familien gibt, über Umfang der erbrachten Leistungen (persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe) berichtet, regionale und/oder kommunale Aspekte berücksichtigt und allenfalls auch spezifische Thematiken und Entwicklungen aufgreift.

Darüber hinaus könnte diese Berichterstattung die Grundlage für eine künftige Sozial- und Armutsberichtserstattung bilden, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren seit 2012 empfohlen wird und die Regierung des Kantons Graubünden Bereitschaft signalisiert hat, dies auf die nächste Legislaturperiode zu prüfen [...].

Ein jährliches Monitoring erlaubt dem Kanton und weiteren Akteurinnen und Akteuren Rechenschaft abzulegen und schnell auf Entwicklungen und damit verbundene Aufwendungen reagieren zu können. Nicht zuletzt könnte dies in Bezug auf erbrachte Leistungen der RSD eine Grundlage bieten, bei der Weiterverrechnung der Kosten der RSD an die Gemeinden eine transparente und nachvollziehbare Leistungsabrechnung zur Verfügung zu stellen und gegenseitiges Vertrauen zu stärken.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte keine gesetzliche Änderung zur Folge und wäre zeitnah umsetzbar, weil das kantonale Sozialamt bereits heute in eher geringem Umfang und jährlich über die Sozialhilfe berichtet. Als Referenz könnte die Sozialhilfieberichterstattung des Kantons St. Gallen dienen [...], welche rund CHF 28'000 kostet [...]. Würde sich der Kanton für eine umfangreichere Sozial- und Armutsberichtserstattung entscheiden, hätte dies eventuell eine gesetzliche Änderung zur Folge und es wäre mit weiteren Mehrkosten zu rechnen.»

4.4.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Am 30. Oktober 2020 hat die Regierung den politischen Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Armutsbericht Graubünden abgelehnt, mit dem Hinweis, die Einführung einer Armutsberichtserstattung im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2025-2028 zu prüfen. Zudem entwickelt der Bund ein nationales Armutsmonitoring, das für Bund, Kantone und Gemeinden Steuerungswissen zur Verfügung stellen soll, um Armut in der Schweiz wirksam zu verhindern und zu bekämpfen (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/armutsmonitoring.html>). Das nationale Monitoring befindet sich in der Aufbauphase.

Das SOA fasst jährlich eine ausführliche Medienmitteilung zur Sozialhilfe im Kanton Graubünden. Diese auszubauen und in Anlehnung an das nationale Monitoring zu standardisieren ist sinnvoll. Die für die nationale Berichterstattung erhobenen Daten dienen auch als Informationsgrundlage, um Entwicklungen im Kanton frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Die Entwicklung des Bundesprojekts setzt dabei den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für ein kantonales Monitoring. Die Einführung des neuen IT-Fallführungssystems dient als wichtige Grundlage für die Erfassung und Verarbeitung von relevanten Daten.

Das SOA empfiehlt, die bisherige Kommunikation fortzuführen. Langfristig soll, wenn möglich, im Rahmen des nationalen Armutsmonitorings ein kantonales Konzept aufgebaut und umgesetzt werden. Das in Umsetzung befindliche digitale Fallführungssystem in der Sozialarbeit wird es erlauben, die benötigte Datenbasis von Seiten der Sozialberatung und Sozialhilfe zu erstellen. Für ein Armutsmonitoring werden voraussichtlich weitere Daten hinzugezogen werden. Für die Vergleichbarkeit ist die nationale Koordination unverzichtbar.

4.4.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Umsetzung			
Umsetzungshorizont	Kurzfristig bis langfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 3 Dringlichkeit 1 (Abstimmung auf Bundesebene notwendig)			
Lead	Kantonales Sozialamt			
Gesetzesänderung	Nein			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Laufende Umsetzungsschritte	Fortführen der bisherigen Kommunikation			
Ressourcen finanziell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Ressourcen personell	Mittel für geplante Umsetzungsschritte im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Weitere Umsetzungsschritte	Weitere Schritte mit Bezug auf die nationale Armutsberichterstattung und für ein kantonales Konzept prüfen und umsetzen Zusätzlicher Ressourcenaufwand notwendig (Abhängigkeit von Bund)			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E5 Digitaler Datenaustausch unterstützend			

Tabelle 5: Empfehlung E4 (OST) - Einordnung SOA

4.5 Empfehlung E5 (OST):

Fallführungssoftware: digitaler Datenaustausch zwischen RSD und Gemeinden

4.5.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.5 Seite 75f)

«Um Mehrfacherfassungen, Schnittstellen und postalische Versände zu vermeiden, empfehlen wir die Einführung einer einheitlichen Fallführungssoftware. Die Nutzung einer Software erhöht Effizienz und Schnelligkeit an der Schnittstelle Gemeinde und RSD. Leistungsrelevante Unterlagen könnten durch leistungsbeziehende Personen im RSD abgegeben und auf digitalem Weg rasch an die Gemeinden übermittelt werden. Nicht zuletzt erleichtert eine einheitliche Software das Reporting, auch in Echtzeit und bietet eine zentrale Grundlage für die Berichterstattung [...].

Da ein Informatikprojekt zur Einführung einer solchen Fallführungssoftware bereits läuft, äussern wir uns nicht zu gesetzlichen und kostenseitigen Fragen.»

4.5.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Bereits im Jahr 2019 hat das SOA einen ersten Anlauf genommen, ein neues Fallführungssystem anzuschaffen, welches u.a. einen elektronischen Austausch von Daten zwischen den regionalen Sozialdiensten, den Gemeinden und dem SOA ermöglicht. Das Projekt musste jedoch Ende 2021 einvernehmlich abgebrochen werden, weil der Anbieter die zugesicherten Leistungen nicht liefern konnte, insbesondere aus Gründen der Nichtkonformität zu Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben.

In einer neu durchgeführten Submission konnte die Regierung am 24. Oktober 2023 den Zuschlag für die Beschaffung einer Fallführungssoftware für das Sozialwesen im Kanton an einen neuen Lieferanten erteilen. Die Fallführungssoftware soll die bestehende IT-Lösung in den RSD ablösen. Gleichzeitig wird den Gemeinden eine Fallführungslösung oder aber eine Schnittstelle zur Fallführungssoftware des Kantons angeboten. Jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob bzw. welche Variante sie für sich verwenden möchte. Das SOA informiert die Gemeinden in regelmässigen Abständen über den Projektstand und stellt ihnen Informationen über die möglichen Varianten zu.

Neben einem einfacheren elektronischen Austausch von Stammdaten, Fallzahlen, Buchhaltungszahlen und Dokumenten soll auch sichergestellt werden, dass die im Rahmen der modernisierten Sozialhilfeempfängerstatistik geforderten monatlichen Datenlieferungen ohne grossen zusätzlichen Aufwand geleistet werden können und die Daten für den Lastenausgleich Soziales einfach und in guter Qualität aufbereitet werden können.

Das SOA empfiehlt, das Projekt wie geplant voranzutreiben. Das Ziel ist, dass alle Gemeinden entweder die neue Fallführungssoftware nutzen oder sich an das System anbinden. Die Rahmenbedingungen für die Gemeinden sollen hierfür möglichst attraktiv gestaltet werden.

4.5.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Umsetzung (befindet sich bereits in Umsetzung)			
Umsetzungshorizont	Kurzfristig bis mittelfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 4 Dringlichkeit 4 (BFS Modernisierung Sozialhilfeempfängerstatistik)			
Lead	Kantonales Sozialamt			
Gesetzesänderung	Nein			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Laufende Umsetzung	Befindet sich in Umsetzung (Software und Einführung in RSD)			
Ressourcen finanziell	Mittel für laufende Umsetzung im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Ressourcen personell	Mittel für laufende Umsetzung im Budget 2024 und Finanzplan 2025-2028 enthalten			
Weitere Umsetzungsschritte	Ressourcenbedarf für die Einführung bei interessierten Gemeinden prüfen			

Tabelle 6: Empfehlung E5 (OST) - Einordnung SOA

4.6 Empfehlung E6 (OST):

Rechtssicherheit: Vorbescheide wirtschaftliche Sozialhilfe durch RSD mit Schlichtungsstelle sowie prognostische Statistik / Analytics

4.6.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.6 Seite 76)

«Wir empfehlen zur Entlastung und Unterstützung der Gemeinden, dass die RSD im Rahmen der Beratung und Antragsstellung von Menschen in wirtschaftlichen Notlagen einen Vorbescheid erstellen, welcher einerseits festlegt, ob eine Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes gegeben ist und andererseits die Gemeinde dabei unterstützt, über einen Anspruch zu entscheiden. Damit wären auch effizienzsteigernde Effekte verbunden.

Im Interesse der Rechtsgleichheit und der Vermeidung eines Negativ-Wettbewerbs empfehlen wir, diesen Vorbescheid im Gesetz zu verankern und im Falle, dass die Bedarfsbemessung zwischen RSD und Gemeinde abweicht, eine Schlichtungsstelle einzurichten, welche in solchen Fällen vermittelt.

Falls dieser Vorbescheid in eine neue Fallführungssoftware eingebettet wäre [...], liessen sich so auch statistische Daten ableiten, beispielsweise zur Frage, wie hoch der Anteil an Personen ist, welche einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, aber keinen Anspruch wegen fehlender Bedürftigkeit haben oder wo ein Anspruch auf vorgelagerte Bedarfsleistungen besteht.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge.»

4.6.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Im Verbundsystem des Kantons Graubünden entscheiden die Gemeinden über die Gewährung der materiellen Sozialhilfe. Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe werden ihnen nicht nur von den regionalen Sozialdiensten, sondern auch direkt von Privatpersonen oder von Drittstellen, wie beispielsweise Berufsbeistandschaften, eingereicht. Somit lässt sich die Empfehlung der Vorbescheide durch die RSD nicht umsetzen, ausser Privatpersonen oder Drittstellen müssten die Gesuche anstatt bei der Gemeinde bei einem RSD einreichen. Dies

würde voraussichtlich zu Doppelspurigkeiten und zusätzlichem Aufwand für die RSD führen. Mit der Einführung des neuen Fallführungssystems sollen die Gemeinden bei der administrativen Abwicklung von Sozialhilfefällen unterstützt werden.

Das SOA empfiehlt, von einer Umsetzung abzusehen.

4.6.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Keine Umsetzung			
Umsetzungshorizont	-			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	-			
Lead	-			
Gesetzesänderung	Ja (Art. 4 Abs. 2 Sozialhilfegesetz)			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	-			
Ressourcen personell	-			

Tabelle 7: Empfehlung E6 (OST) - Einordnung SOA

4.7 Empfehlung E7 (OST):

Persönliche Hilfe als Verbundaufgabe mit primärer Zuständigkeit durch den Kanton

4.7.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.7 Seite 76)

«Wir empfehlen dem Kanton Graubünden, die persönliche Sozialhilfe in die primäre Zuständigkeit des Kantons zu delegieren und beizubehalten, dass Gemeinden, insbesondere grosse Gemeinden, die Aufgaben der persönlichen Hilfe im Mandat des Kantons auch selbst übernehmen können. Die Studienergebnisse zeigen in dieser Frage ein klares Bild. Die RSD geniessen einen hohen Rückhalt und auch der Umstand, dass der Kanton die operative Verantwortung für die RSD hat, stösst auf keine und sehr geringe Kritik. Als Gründe kann neben der grossen Anzahl kleiner Gemeinden (mehr als 50% der Gemeinden haben weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner [...]) ins Feld geführt werden, dass der Kanton schon vor der Einführung des aktuellen Sozialhilfegesetzes im Jahr 1986 die Regionalstellen geführt hat.

Die rechtliche Zuweisung der persönlichen Hilfe an den Kanton würde damit faktisch der gelebten Praxis gerecht werden, würde darüber hinaus aber auch den Handlungs- und Entwicklungsspielraum der RSD stärken. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass gerade diese Empfehlung eng mit den Empfehlungen zur Vernetzung [... E1] und Fachlichkeit und Qualität [... E3] verbunden ist, und damit der notwendige Einbezug der Gemeinden, im Sinne einer Verbundaufgabe, zu unterstreichen ist.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge.»

4.7.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste (Art. 5 Sozialhilfegesetz). Bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA Reform) ab dem Jahr 2016 lagen die RSD in der operativen und finanziellen Verantwortung vom Kanton. Gemeinden, welche die Sozialberatung durch einen eigenen Sozialdienst erbrachten, erhielten vom Kanton finanzielle Beiträge. Dies betraf bis zum Jahr 2003 die Stadt Chur sowie die Gemeinde Davos, welche heute als einzige Gemeinde die Sozialberatung selbständig anbietet. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (FA Reform) im Jahr 2016 tragen die Gemeinden die Kosten des RSD in ihrer Region paritätisch.

Die heutige Organisationsform der persönlichen Sozialhilfe erlaubt es, eine gleichwertige und qualitativ hochstehende Unterstützung im ganzen Kanton zu gewährleisten und die Gemeinden zu entlasten. Die Nähe zur

Bevölkerung ist durch die Arbeit der RSD vor Ort gegeben. Sie sind in ihren Regionen gut vernetzt. Sie kennen die Angebote ebenso wie die beteiligten Drittorganisationen und stehen mit den Gemeinden in engem Kontakt. Dadurch können sie auf spezifische Eigenschaften in den Regionen Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig ermöglicht es die Grösse der kantonalen Organisation, sich gegenseitig zu unterstützen. Es finden regelmässig Fachaustausche statt, die Qualität der Dienstleistung wird gegenseitig geprüft und bei Personalausfällen unterstützen sich die RSD gegenseitig. Bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, beispielsweise der Aufhebung von Spielsperren, werden einzelne Fachmitarbeitende in Arbeitsgruppen zusammengezogen. Dies ist aus fachlicher Sicht sehr wertvoll und effizient.

Damit die Vorteile des Bündner Modells auch langfristig gesichert werden, empfiehlt das SOA aus sozialpolitischer Perspektive, die primäre Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe dem Kanton zu übertragen (E7) und die Zuständigkeit für die materielle² Sozialhilfe bei den Gemeinden (E9) zu belassen. Dabei ist zu prüfen, ob auch die finanzielle Zuständigkeit vollständig (E10) oder teilweise (E8) zum Kanton wechseln sollte. Eine Anpassung dieser Finanzierung hat direkten Einfluss auf den Finanzausgleich (insbesondere den Soziallastenausgleich; SLA) im Kanton und somit Auswirkungen über den Sozialhilfereich hinaus. Die Empfehlung kann deshalb nicht allein mit Blick auf die sozialpolitischen Zielsetzungen beurteilt und umgesetzt werden, sondern muss auch die finanzpolitischen Aspekte berücksichtigen.

4.7.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems			
Umsetzungshorizont	Mittelfristig			
Gesetzesänderung	Ja			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 4 Dringlichkeit 2			
Lead	SOA			
Gesetzesänderung	Ja			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	Zu prüfen im Kontext von E8 und E10			
Ressourcen personell	Zu prüfen			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E8 Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe Gemeinden und Kanton + E10 Von RSD erbrachte persönliche Hilfe in vollem Umfang von Kanton getragen - E1 Etablierung Sozialrat und regionale Sozialkonferenzen			

Tabelle 8: Empfehlung E7 (OST) - Einordnung SOA

4.8 Empfehlung E8 (OST): Entlastung Gemeinden: Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Hilfe zwischen Gemeinden und Kanton

4.8.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.2.8 Seite 76f)

«Gerade vor dem Hintergrund der fiskalischen Äquivalenz empfehlen wir, die Kosten der persönlichen Hilfe (Vollkosten RSD) paritätisch, also zu gleichen Teilen zwischen Gemeinden und Kanton aufzuteilen. Auch wenn in der aktuellen Organisation die Gemeinden die persönliche Hilfe selbst erbringen können und sich damit nicht an den RSD anschliessen müssen, so ist dies faktisch für die grosse Mehrheit an mittleren und kleinen Gemeinden nicht möglich. Insofern begründet sich unsere Empfehlung auf der Überlegung, dass im Falle von kleinen Gemeinden die Aufgabe der persönlichen Hilfe gemeinsam mit dem Kanton erbracht werden

² Korrigierte Fassung vom 22. Januar 2024

muss, weshalb sich daraus auch eine paritätische Kostenaufteilung legitimieren lässt. Die Sozialhilfe in Graubünden, verstanden als Verbundaufgabe zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton kann als weiteres Argument für ein Aufteilen der Kosten herangezogen werden.

Für den Fall, dass eine Gemeinde die Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe selbst übernimmt, wäre neben gesetzlich gerahmten Anforderungen auch zu klären, in welchem Umfang die Gemeinde für diese Aufgabe zu entschädigen wäre.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge. Die Gesamtkosten aller RSD beliefen sich im Jahr 2021 auf 7.1 Millionen Franken [...]. Folgt der Kanton Graubünden dieser Empfehlung, hätte dies eine Kostenverschiebung von rund 3,55 Millionen Franken zu Lasten des Kantons zur Folge (zu klären wäre, inwiefern die vom Kanton getragenen Kosten für kantonale Angebote und Dienstleistungen (bspw. Pro Senectute, IIZ) ebenfalls paritätisch aufzuteilen wären).»

4.8.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste (Art. 5 Sozialhilfegesetz). Bei der Kostenaufteilung sind folgende Aspekte zu beachten. Heute werden lediglich die direkten Leistungen der RSD den Gemeinden verrechnet. Übergeordnete Aufgaben werden den Gemeinden in der Regel nicht in Rechnung gestellt. Dazu gehören u.a. die organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Sozialdienste. Weiter gilt dies auch für weitere Kosten für kantonale Angebote und Dienstleistungen (bspw. Sozialberatung durch Pro Senectute und andere Organisationen). Im Rahmen einer Prüfung der Kostenaufteilung sind somit neben den Kosten der RSD weitere Kostenaufteilungen zu prüfen.

Damit die Vorteile des Bündner Modells auch langfristig gesichert werden, empfiehlt das SOA aus sozialpolitischer Perspektive, die primäre Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe dem Kanton zu übertragen (E7) und die Zuständigkeit für die materielle³ Sozialhilfe bei den Gemeinden (E9) zu belassen. Dabei ist zu prüfen, ob auch die finanzielle Zuständigkeit vollständig (E10) oder teilweise (E8) zum Kanton wechseln sollte. Eine Anpassung dieser Finanzierung hat direkten Einfluss auf den Finanzausgleich (insbesondere den Soziallastenausgleich; SLA) im Kanton und somit Auswirkungen über den Sozialhilfereich hinaus. Die Empfehlung kann deshalb nicht allein mit Blick auf die sozialpolitischen Zielsetzungen beurteilt und umgesetzt werden, sondern muss auch die finanzpolitischen Aspekte berücksichtigen.

4.8.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems			
Umsetzungshorizont	Mittelfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 4 Dringlichkeit 2			
Lead	Departement für Finanzen und Gemeinden und Sozialamt			
Gesetzesänderung	Ja			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	Zu prüfen im Kontext von E7 und E10			
Ressourcen personell	Zu prüfen			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E1 Etablierung Sozialrat und regionale Sozialkonferenzen - E10 Volle Kostenübernahme persönliche Sozialhilfe durch Kanton (schliessen sich gegenseitig aus)			

Tabelle 9: Empfehlung E8 (OST) - Einordnung SOA

³ Korrigierte Fassung vom 22. Januar 2024

4.9 Empfehlung E9 (OST): Entlastung Gemeinden: Klärung Kostenteilung der wirtschaftlichen Hilfe zwischen Gemeinde und Kanton – Diskussionsgrundlage: Paritätische Kostenaufteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kanton

4.9.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.3.1 Seite 78)

«Die Organisation der Sozialhilfe im Kanton Graubünden, verstanden als Verbundaufgabe, führt uns zur Empfehlung, im Austausch mit Gemeinden und Kanton zu klären, ob eine paritätische Kostenaufteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe einzuführen wäre. Wie die Studienergebnisse zeigen, stellen diese Kosten für die Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten eine erhebliche Belastung dar. Dabei würde eine Entlastung der Gemeinden auch das Risiko eines Negativ-Wettbewerbs zwischen den Gemeinden verringern, was auch die Vertreter der Kantone Wallis und Glarus in ihren Interviews bestätigen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sich die kantonalen Sozialkosten nicht auf die wirtschaftliche Sozialhilfe beschränken. So tragen die Gemeinden neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe ebenso die Kosten der Alimentenbevorschussung. Demgegenüber trägt der Kanton die kantonalen Kosten der Ergänzungsleistungen sowie der Mutterschaftsbeiträge [...].

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge. Nimmt man das Jahr 2020 als Referenz, beträgt die Kostenumlagerung zu Lasten des Kantons 10.1 Millionen Franken.»

4.9.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist seit jeher Aufgabe der Gemeinden. Der Lastenausgleich Soziales zwischen den Gemeinden und dem Kanton stellt dabei sicher, dass durch Sozialhilfekosten übermässig belastete Gemeinden vom Kanton unterstützt werden.

Das SOA empfiehlt, im Rahmen des zweiten Wirksamkeitsberichts über den Finanzausgleich den SLA unter Berücksichtigung der Kostenaufteilung der materiellen Sozialhilfe zu prüfen. Mit Blick auf die organisatorischen und administrativen Auswirkungen ist eine Verschiebung der finanziellen Zuständigkeit für die materielle Sozialhilfe (E9) allerdings kritisch zu beurteilen. Die Diskussion über die Kostenaufteilung der materiellen Sozialhilfe (Empfehlung E9) ist gemeinsam mit der Empfehlung E11 über eine Anpassung des Lastenausgleichs Soziales zu führen.

4.9.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems			
Umsetzungshorizont	Mittelfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 1 Dringlichkeit 1			
Lead	Departement für Finanzen und Gemeinden			
Gesetzesänderung	Ja			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell				
Ressourcen personell	Zu prüfen			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E1 Etablierung Sozialrat und regionale Sozialkonferenzen			
Bemerkungen	In den von der OST genannten Mio. 10.1 ist der Anteil, den der Kanton gemäss SLA trägt, nicht berücksichtigt.			

Tabelle 10: Empfehlung E9 (OST) - Einordnung SOA

4.10 Empfehlung E10 (OST):

Finanzierung persönliche Hilfe: Die von den RSD erbrachte persönliche Hilfe wird im vollen Umfang vom Kanton getragen

4.10.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.3.2 Seite 78)

«Aufbauend auf der Empfehlung zur paritätischen Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kanton, empfehlen wir im Austausch mit Gemeinden und Kanton zu entscheiden, ob die Kosten der persönlichen Sozialhilfe vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Da die RSD seit vielen Jahren oder Jahrzehnten vom Kanton geführt werden, könnte diese Kostenumlagerung mit der fiskalischen Äquivalenz begründet werden. Dies würde voraussetzen, dass die persönliche Sozialhilfe in den Aufgabenbereich des Kantons überführt werde [... E7]. Durch eine klare Kostenverantwortung und Zuständigkeit der persönlichen Hilfe beim Kanton würde der Handlungsspielraum der RSD und des Kantons weiter ausgebaut, was die Erfüllung des Grundauftrags der Prävention erhöhen kann.

Wir würden in diesem Fall empfehlen, dass weiterhin die Möglichkeit für Gemeinden besteht, die Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe selbst zu erbringen. Entsprechend wäre im Sinne der Rechtsgleichheit zu bestimmen, in welchem Umfang jene Gemeinden entschädigt würden.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge. Die Gesamtkosten aller RSD beliefen sich im Jahr 2021 auf 7.1 Millionen Franken [...]. Folgt der Kanton Graubünden dieser Empfehlung, hätte dies eine Kostenverschiebung im vollen Umfang der 7.1 Millionen Franken zu Lasten des Kantons zur Folge.»

4.10.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste (Art. 5 Sozialhilfegesetz). Bei der Kostenaufteilung sind folgende Aspekte zu beachten. Heute werden lediglich die direkten Leistungen der RSD den Gemeinden verrechnet. Übergeordnete Aufgaben werden den Gemeinden in der Regel nicht in Rechnung gestellt. Dazu gehören u.a. die organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Sozialdienste. Dasselbe gilt auch für weitere Kosten für kantonale Angebote und Dienstleistungen (bspw. Sozialberatung durch Pro Senectute und andere Organisationen). Im Rahmen einer Prüfung der Kostenaufteilung sind somit neben den Kosten der RSD weitere Kostenaufteilungen zu prüfen.

Damit die Vorteile des Bündner Modells auch langfristig gesichert werden, empfiehlt das SOA aus sozialpolitischer Perspektive, die primäre Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe dem Kanton zu übertragen (E7) und die Zuständigkeit für die materielle⁴ Sozialhilfe bei den Gemeinden (E9) zu belassen. Dabei ist zu prüfen, ob auch die finanzielle Zuständigkeit vollständig (E10) oder teilweise (E8) zum Kanton wechseln sollte. Eine Anpassung dieser Finanzierung hat direkten Einfluss auf den Finanzausgleich (insbesondere den Soziallastenausgleich; SLA) im Kanton und somit Auswirkungen über den Sozialhilfebereich hinaus. Die Empfehlung kann deshalb nicht allein mit Blick auf die sozialpolitischen Zielsetzungen beurteilt und umgesetzt werden, sondern muss auch die finanzpolitischen Aspekte berücksichtigen.

4.10.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems			
Umsetzungshorizont	Mittelfristig			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 4 Dringlichkeit 2			
Lead	Departement für Finanzen und Gemeinden			
Gesetzesänderung	Ja			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation

⁴ Korrigierte Fassung vom 22. Januar 2024

Ressourcen finanziell	Zu prüfen im Kontext von E7 und E8
Ressourcen personell	Zu prüfen
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E7 Persönliche Sozialhilfe mit primärer Zuständigkeit des Kantons - E8 Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe Gemeinden und Kanton

Tabelle 11: Empfehlung E10 (OST) - Einordnung SOA

4.11 Empfehlung E11 (OST):

Anpassung Soziallastenausgleich zur Entlastung stark belasteter Gemeinden

4.11.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.3.3 Seite 78f)

«Wir empfehlen im Austausch zwischen Gemeinden und Kanton eine Anpassung des Soziallastenausgleichs (SLA) zu prüfen, um Gemeinden mit hohen Soziallasten stärker zu entlasten. Die Studienergebnisse zeigen, dass der SLA, wie ihn der Kanton Graubünden kennt, grundsätzlich gut funktioniert. Die Berücksichtigung des Ressourcenpotentials trägt dazu bei, dass die Mittel des Soziallastenausgleichs insbesondere ressourcen-schwachen Gemeinden zukommen. Die Befragungen führten aber auch zu Tage, dass die Berücksichtigung des Ressourcenpotentials auch Nachteile mit sich bringen und bei ressourcenstarken Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten Anreize fehlen würden, in soziale Angebote zu investieren. Aus Sicht der Studienautorinnen und -autoren wäre hier zu prüfen, ob der SLA in solchen Fällen effektiv falsche Anreize setzt.

Darüber hinaus bietet der SLA die Möglichkeit, die Frage der Kostenverteilung, respektive -entlastung von Gemeinden zu bestimmen und Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten stärker zu entlasten. In den Interviews wurden wiederholt die horizontalen Entlastungsmechanismen in den Bereichen des Kinderschutzes und der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger im Asylbereich (MNA) als interessante Konzepte eingebracht. Auch ein horizontaler SLA kann stark belastete Gemeinden entlasten, die Solidarität zwischen Gemeinden stärken und nicht zuletzt einem Negativ-Wettbewerb entgegenwirken.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte eine gesetzliche Änderung zur Folge.»

4.11.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Der Lastenausgleich Soziales (SLA) ist die Grundlage der heutigen Finanzierung der materiellen Sozialhilfe. Er berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinden im Kanton und geht von der heutigen Aufgabenverteilung im Verbundsystem der Sozialhilfeorganisation aus. Werden Veränderungen in der Sozialhilfeorganisation vorgenommen oder haben sich die Verhältnisse der Akteure im Verbundsystem verändert, liegt es nahe, den Soziallastenausgleich auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Das SOA empfiehlt, im Rahmen des zweiten Wirksamkeitsberichts über den Finanzausgleich den SLA unter Berücksichtigung der Kostenaufteilung der materiellen Sozialhilfe zu prüfen. Mit Blick auf die organisatorischen und administrativen Auswirkungen ist eine Verschiebung der finanziellen Zuständigkeit für die materielle Sozialhilfe (E9) allerdings kritisch zu beurteilen. Die Diskussion über die Kostenaufteilung der materiellen Sozialhilfe (Empfehlung E9) ist gemeinsam mit der Empfehlung E11 über eine Anpassung des Lastenausgleichs Soziales zu führen.

4.11.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems
Umsetzungshorizont	Mittelfristig
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 1 Dringlichkeit 1
Lead	Departement für Finanzen und Gemeinden
Gesetzesänderung	Ja

Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	Zu prüfen im Kontext von E9 und E11			
Ressourcen personell	Zu prüfen			

Tabelle 12: Empfehlung E11 (OST) - Einordnung SOA

4.12 Empfehlung E12 (OST):

Zusammenführung der Regionalen Sozialhilfe und KES und Integration der Dienstleistung in die Sozial- und Beratungszentren

4.12.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.3.4 Seite 79)

«Wir empfehlen zu prüfen, ob mittelfristig in den RSD, als Sozial- und Beratungszentren [... E2], auch Berufsbeistandschaften und weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote (Pro Infirmis, Mütter- und Väterberatung, etc.) Platz finden könnten und müssten. In einer konsequent sozialräumlichen Perspektive könnten auf diese Weise, in einer eher längerfristigen Perspektive, Orte entstehen, wo Menschen mit unterschiedlichsten Fragen und Problemstellungen diese Sozial- und Beratungszentren aufsuchen. Räumlichkeiten könnten am Abend von Vereinen und Interessengemeinschaften genutzt werden. Gelingt es, die RSD in dieser Perspektive weiterzuentwickeln, würde ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Grundauftrags der Prävention geleistet und Erfahrungen zeigen, dass dadurch die Niederschwelligkeit sowie die möglichst frühzeitige Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung verbessert wird.

In fachlicher Hinsicht würden durch die Zusammenführung verschiedener sozialer Dienstleistungen der fachliche Austausch und die Vernetzung erleichtert. Zudem können durch die Zusammenlegung verschiedener Dienststellen Kosten eingespart werden (insb. Mieten von Räumen und Liegenschaften).

Im Falle, dass diese Empfehlung weiterverfolgt wird, würden wir darüber hinaus empfehlen, zu prüfen, ob der Bereich des KES und die Sozialhilfe dem gleichen Departement angegliedert werden könnte, wie dies in allen drei Vergleichskantonen der Fall ist.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte je nach Umsetzungsgrad gesetzliche Änderung zur Folge. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Empfehlung in einer mittel- und längerfristigen Perspektive angegangen werden müsste. Es wäre mit Kostenfolgen zu rechnen, wobei eine solche Zusammenführung verschiedener Angebote Kosten reduzieren und die Effizienz erhöhen kann.»

4.12.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Den Ansatz, die verschiedenen sozialen Dienstleistungen leicht zugänglich zu gestalten, unterstützt das SOA. Die Empfehlung der OST weist auf eine langfristige Entwicklung hin. Kritisch diskutiert werden müsste dabei auch, welche Nachteile aus der räumlichen Nähe entstehen könnten.

Der Kanton Graubünden hat im Rahmen der Immobilienstrategie in allen Regionen des Kantons Verwaltungszentren umgesetzt. So soll auch in den Regionen für die Bevölkerung eine gute Dienstleistung erbracht werden. Die RSD sind in fast allen Regionen in diesen Verwaltungszentren untergebracht. Da die Strategie mit Ausnahme von Samedan in allen Regionen erst kürzlich umgesetzt wurde, ist eine erneute Anpassung kurz- und mittelfristig eher nicht realistisch.

Der Kanton Graubünden hat per 1. Januar 2007 die Departemente neu aufgestellt. Im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung hat die Regierung des Kantons Graubünden die Aufgaben der öffentlichen Hand teilweise neu zugewiesen. Die Aufgaben der kantonalen Verwaltung wurden in die fünf Schwerpunktbereiche "Sicherheit und Bevölkerungsschutz", "Wirtschaft, Arbeit und Soziales", "Finanzen und Gemeinden", "Bildung, Kultur und Gleichstellung" sowie "Bau, Verkehr und Forst" gegliedert.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass es in der Organisation verschiedene Lösungen gibt. Verschiebungen bringen für einzelne Fragestellungen Vorteile, für andere allerdings Nachteile. Für gute Dienstleistungen ist insbesondere relevant, dass die Schnittstellen gut funktionieren und alle Beteiligten lösungsorientiert arbeiten.

Das SOA empfiehlt, diese Empfehlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht umzusetzen. Der organisatorische und finanzielle Aufwand wären beträchtlich. Aufwand und Nutzen erscheinen aktuell nicht ausgewogen.

4.12.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Keine Umsetzung			
Umsetzungshorizont	-			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 1 Dringlichkeit 1			
Lead	-			
Gesetzesänderung	Nein			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	-			
Ressourcen personell	-			
Pos./neg. Auswirkungen von anderen Empfehlungen	+ E2 Umbenennung der RSD und Öffentlichkeitsarbeit			

Tabelle 13: Empfehlung E12 (OST) - Einordnung SOA

4.13 Empfehlung E13 (OST):

Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die RSD

4.13.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.3.5 Seite 79)

«Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe durch die RSD erfolgen könnte. Dies würde zu einer personellen Entlastung der Gemeinden führen und die Doppelspurigkeiten zwischen RSD und Gemeinden in Sachen wirtschaftlicher Hilfe deutlich reduzieren. Leistungsbeziehende Personen und Familien hätten zudem Klarheit darüber, wer ihre Ansprechperson ist. Zu prüfen wäre, ob die Entscheidung über einen Leistungsanspruch weiterhin durch die Gemeinde erfolgen würde und ob die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie die wirtschaftliche Hilfe durch die RSD auszahlen lassen oder diese Aufgabe weiterhin selbst übernehmen.

Die Idee der Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die RSD stammt aus dem Kanton Wallis, in welchem dies Praxis ist. In den Interviews und Workshops stiess diese Idee auf relativ grosse Zustimmung, wobei es auch Stimmen gab, die einer solchen Praxis kritisch gegenüberstanden.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hätte gesetzliche Änderungen zur Folge. Eine Umsetzung wäre mittelfristig denkbar.»

4.13.2 Fachliche Beurteilung und Umsetzungsempfehlung SOA

Die wirtschaftliche Sozialhilfe liegt seit jeher in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das betrifft das Ausrichten der materiellen Sozialhilfe wie auch die Entscheidung über Verfügungen und Auflagen an die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe. Jede Gemeinde kennt ihre eigenen Anforderungen und Abläufe. Bei einer Verlagerung der Ausrichtung materieller Sozialhilfe auf die regionalen Sozialdienste wären grössere organisatorische Veränderungen notwendig.

Der Ansatz ist aus Sicht von Klientinnen und Klienten durchaus interessant. Da aber nicht alle Fälle durch den RSD geführt werden, ist fraglich, ob diese Regelung zu einer Vereinfachung des Systems führen würde. Das SOA strebt an, mit dem neuen Fallführungssystem die Doppelspurigkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe zu reduzieren.

Das SOA empfiehlt, zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Umsetzung zu verzichten.

4.13.3 Einordnung zur Umsetzung

Empfehlung SOA und Steuergruppe	Keine Umsetzung			
Umsetzungshorizont	-			
Gewichtung (1 tief bis 4 sehr hoch)	Wichtigkeit 1 Dringlichkeit 1			
Lead	-			
Gesetzesänderung	Wäre zu prüfen			
Auswirkungen auf Handlungsfelder	Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Ressourcen finanziell	-			
Ressourcen personell	-			

Tabelle 14: Empfehlung E13 (OST) - Einordnung SOA

4.14 Weitere Empfehlungen aus der Schlussbetrachtung der Fachhochschule OST

4.14.1 Empfehlung OST (Zitat Schlussbericht vom 20.01.2023, Kapitel 10.4 Seite 80)

- «Die Empfehlungen unter engem und partizipativem Einbezug der zentralen Akteurinnen und Akteure vorantreiben, idealerweise bereits im Rahmen der Etablierung, Reaktivierung und Stärkung der regionalen Sozialkonferenzen und eines einzurichtenden Sozialrates.
- Im Fall einer Gesetzesrevision prüfen, ob insbesondere das Sozialhilfegesetz einer umfassenderen Revision unterzogen wird.

Eine Umsetzung der genannten Empfehlungen setzt einen politischen Willen und die Bereitschaft, finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, voraus. Die Investitionen in die Sozialhilfe folgen dabei dem gesetzlichen Auftrag und eine qualitativ hochstehende, bürgernahe und effiziente Organisation trägt in volkswirtschaftlicher Hinsicht dazu bei, Folgekosten zu verhindern.

Es lohnt sich in dieser Betrachtung die Aufwände als Investitionen zu sehen, welche darüber hinaus die Kohäsion innerhalb der Bevölkerung stärken und armutsbetroffenen Menschen und Familien Sicherheit und Perspektiven bieten.»

Das SOA empfiehlt, die relevanten Akteurinnen und Akteure der Sozialdienste und der Gemeinden im Rahmen der Gemeindeveranstaltungen (Empfehlung E1) einzubeziehen. Das SOA empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt keine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes oder des Unterstützungsgesetzes.

5 Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Empfehlungen des SOA sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig. Kosten für Empfehlungen, die das SOA zur Umsetzung empfiehlt, sind im Budget 2024 und im Finanzplan 2025-2028 berücksichtigt. Über Empfehlungen, die eine weitere Prüfung benötigen sowie Empfehlungen, die im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Verbundsystems untersucht werden, entscheidet die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt und weder im Budget noch im Finanzplan abgebildet.

Es ist zu berücksichtigen, dass viele Empfehlungen überdepartemental angegangen werden müssen. Der Umsetzungszeitplan ist entsprechend abhängig von der Verfügbarkeit der finanziellen und personellen Ressourcen.

Anhang 1

Übersicht der Handlungsfelder und Zuordnung der Empfehlungen OST

Handlungsfeld V Verbundsystem	Handlungsfeld Q Qualität	Handlungsfeld F Finanzierung	Handlungsfeld K Kommunikation
Zusammenarbeit, Kompetenz- und Aufgabenzuständigkeiten, Verankerung im Gesetz Zentral: Subsidiarität (vernetzt, politisch verankert, zielorientiert)	Qualität und Leistung Zentral: Effizienz, Wirksamkeit, Fachkompetenz, «moderne Verwaltung» (effektiv, kompetent, professionell, gleichberechtigt, vertraulich)	Kostenverteilung in der Sozialhilfe Zentral: Fiskalische Äquivalenz (kostenwahr, solidarisch, verankert)	Bevölkerungsnähe Zentral: Information, Bekanntheit, zeitgemässe Entwicklung (bevölkerungsnah, transparent, zweckorientiert)

Tabelle 1a: Übersicht Handlungsfelder

Handlungsfeld	Zugeordnete Empfehlungen OST
Handlungsfeld V Verbundsystem	<ul style="list-style-type: none"> – E1 Etablierung Modell Sozialrat und regionale Sozialkonferenzen – E3 Fallentlastung + Gemeinwesenorientierung, sozialräumliche Ausrichtung der RSD – E4 Monitoring und Sozialberichterstattung / Aufbau Sozial- und Armutsberichterstattung – E5 Digitaler Datenaustausch – E6 Vorbescheide wirtsch. Sozialhilfe; Schlichtungsstelle – E7 Persönliche Sozialhilfe primär in Zuständigkeit Kanton – E8 Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe (bzw. E10) – E9 Klärung paritätische Kostenaufteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kanton – E10 Vom RSD erbrachte persönliche Sozialhilfe ganz zu Lasten des Kantons (bzw. E8) – E11 Anpassung Sozillastenausgleich – E12 Zusammenführung RSD + KESB und Integration in die Sozial- & Beratungszentren – E13 Ausrichtung wirtschaftliche Sozialhilfe durch RSD
Handlungsfeld Q Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – E3 Fallentlastung + Gemeinwesenorientierung, sozialräumliche Ausrichtung der RSD – E4 Monitoring und Sozialberichterstattung / Aufbau Sozial- und Armutsberichterstattung – E5 Digitaler Datenaustausch
Handlungsfeld F Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> – E4 Monitoring und Sozialberichterstattung / Aufbau Sozial- und Armutsberichterstattung – E7 Persönliche Sozialhilfe primär in Zuständigkeit Kanton – E8 Paritätische Kostenaufteilung der persönlichen Sozialhilfe (bzw. E10) – E9 Klärung paritätische Kostenaufteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kanton – E10 Vom RSD erbrachte persönliche Sozialhilfe ganz zu Lasten des Kantons (bzw. E8) – E11 Anpassung Sozillastenausgleich – E13 Ausrichtung wirtschaftliche Sozialhilfe durch RSD
Handlungsfeld K Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – E1 Etablierung Modell Sozialrat und regionale Sozialkonferenzen – E2 Umbenennung der RSD in «Sozial- und Beratungszentren» ergänzt mit Öffentlichkeitsarbeit/Marketing – E3 Fallentlastung + Gemeinwesenorientierung, sozialräumliche Ausrichtung der RSD – E4 Monitoring und Sozialberichterstattung / Aufbau Sozial- und Armutsberichterstattung – E5 Digitaler Datenaustausch

Tabelle 1b: Zuteilung der Empfehlungen OST zu den vier Handlungsfeldern

Anhang 2

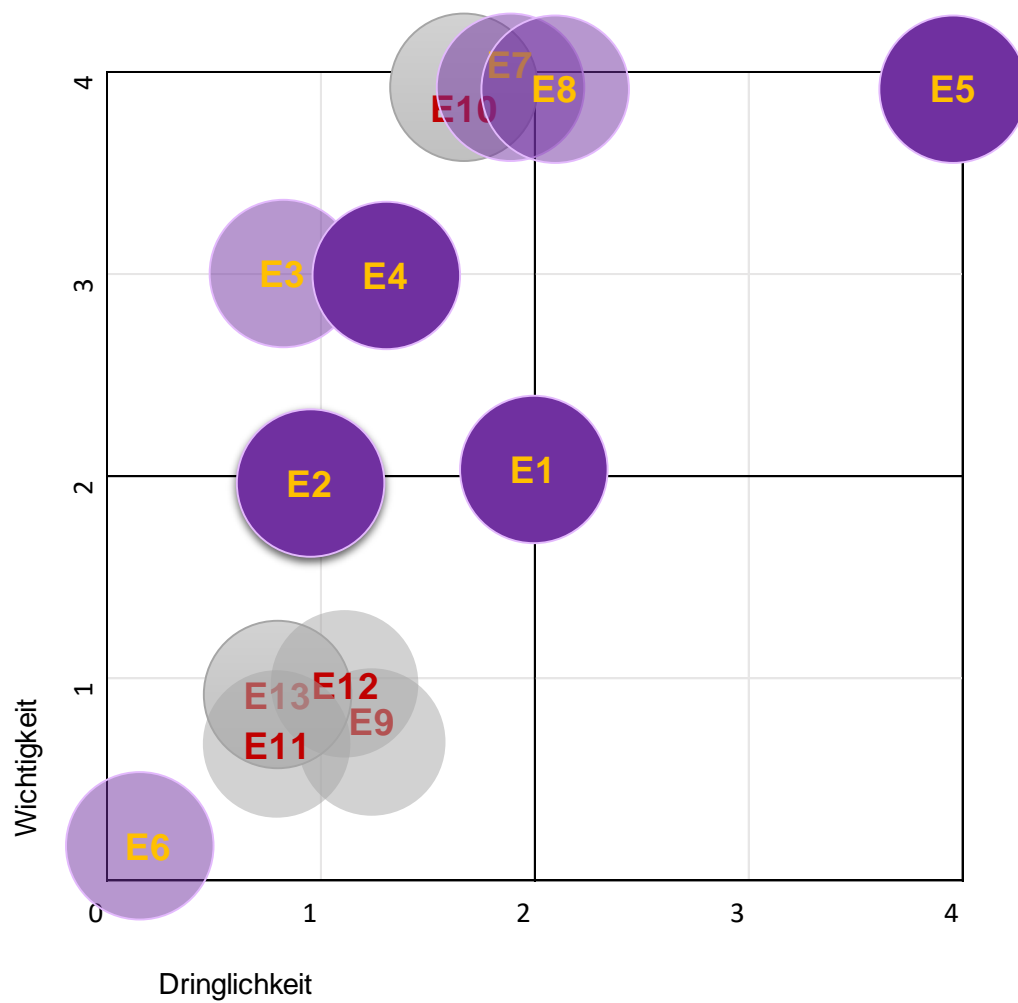
Gewichtung der Empfehlungen OST aufgrund ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit

Skala: 1 – tief

2 – vorhanden

3 – hoch

4 – sehr hoch



Graphik SOA